

Vorlage Nr. 15/1679

öffentlich

Datum: 03.05.2023
Dienststelle: LVR-Klinik Viersen
Bearbeitung: Frau Wozniak-Funken

Krankenhausausschuss 3 08.05.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Niederschlagung einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen

Beschlussvorschlag:

Nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen in Höhe von EUR 24.283,73 gemäß Vorlage Nr. 15/1679 unbefristet niedergeschlagen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 24.283,73 € /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 24.283,73 enthalten. Diese Forderung unbefristet niedergeschlagen werden da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Der Patient, Herr W., geb. am 10.07.1985 wurde per Notfall in der LVR-Klinik Viersen aufgenommen. Für die Behandlung des Patienten, der sich zum Zwecke des Studiums in Deutschland aufhielt, konnte keine zuständige Krankenversicherung herangezogen werden, da seine studentische Krankenversicherung seelische Krankheiten ausgeschlossen hatte. Dem Patienten wurde eine Selbstzahlerrechnung übermittelt. Eine Begleichung erfolgte jedoch nur zum Teil.

Nach Einschätzung der Rechtsabteilung der LVR-Verbundzentrale ist eine Weiterverfolgung mit hohen Kosten und wenig Erfolgsaussichten verbunden.

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 24.283,73 z unbefristet niederzuschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1679:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 24.283,73 enthalten. Diese Forderung soll unbefristet niedergeschlagen werden, da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Sachverhalt:

Der Patient Herr W., geb. am 10.07.1985 befand sich vom 06.06.2016 bis 18.08.2016 und vom 29.06.2019 bis 25.07.2019 in stationärer Behandlung der LVR-Klinik Viersen. Die Aufnahmen erfolgten per Notfall. Ambulante Behandlungen erfolgten im III. Quartal 2016, im I. und II. Quartal 2017 und im III. Quartal 2018.

Der Patient stammt aus Kenia und studierte in Deutschland. Er hatte bis zum 31.08.2016 eine studentische Krankenversicherung bei der mawista (gehört zur Allianz-Gruppe), bei der jedoch seelische Krankheiten ausgeschlossen waren. Mit dem Patienten konnten Ratenzahlungen vereinbart werden, die er auch in Höhe von 2.400 € bis zu seiner Ausreise zurück nach Kenia bediente.

Der Fall wurde zur weiteren Unterstützung an die Rechtsabteilung der LVR-Verbundzentrale (Dez. 8) abgegeben. Im Rahmen der dortigen Prüfung wurde von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abgeraten.

Auf ein Klageverfahren wurde daher verzichtet, zumal diese nur zu weiteren Kosten für die LVR-Klinik Viersen führen würde.

Niederschlagung:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des LVR“ ist eine Niederschlagung nach § 27 Absatz 2 KomHVO NRW die verwaltungsinterne Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches des LVR ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung von Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkung:

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 24.283,73 unbefristet niederzuschlagen.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 entsteht hierdurch ein finanzielles Risiko in Höhe von EUR 3.074,64, da die Forderung im Jahresabschluss 2016 bzw. 2019 nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung mit insgesamt EUR 21.259,09 einzelwertberichtigt wurde und somit nur zum Teil in den Jahresabschlüssen berücksichtigt wurde.

Anpassung der Geschäftsprozesse:

Von einer Anpassung der Geschäftsprozesse soll abgesehen werden, da solche Vorgänge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, jedoch selten vorkommen.

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes